

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 6

Artikel: Wann zahlt der Heimatstaat? : Fürsorgeabkommen mit Frankreich und Deutschland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wann zahlt der Heimatstaat?

Fürsorgeabkommen mit Frankreich und Deutschland

Wenn französische oder deutsche Staatsangehörige durch Fürsorgebehörden in der Schweiz unterstützt werden müssen, können die Aufwendungen aufgrund von bilateralen Abkommen zurückgefordert werden. Andere Staaten zahlen in aller Regel nichts für von schweizerischen Behörden geleistete Fürsorgeunterstützungen an ihre in der Schweiz lebende Staatsangehörigen.

Die beiden Abkommen mit Frankreich und Deutschland haben einen gemeinsamen Nenner: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dass sie die Angehörigen des andern Staates in bezug auf die Fürsorgeunterstützung gleich behandeln wie ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger. Diesen Grundsatz wenden die meisten Kantone auf freiwilliger Basis für Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz an. Insofern stellen die beiden Abkommen die deutschen und französischen Staatsangehörigen in der Schweiz nicht mehr besser als andere Ausländer, hingegen profitieren Gemeinden und Kantone, indem sie ihre Fürsorgeaufwendungen teilweise zurückerstattet erhalten.

Die Schweiz hat am 6. Mai 1976 die Europäische Sozialcharta unterzeichnet. Nach einer Ratifizierung würde das Gebot der Gleichbehandlung auf alle Angehörigen von Unterzeichnerstaaten ausgedehnt und vom Heimatstaat könnte keine Rückerstattung mehr verlangt werden. Bei einer Ratifizierung der Sozialcharta würden die beiden Abkommen nichtig. Dies war einer der Gründe, weshalb das Parlament 1987 eine Ratifikation mit klarem Mehr abgelehnt hat. Wie lange die für die Schweiz günstigen Verträge noch

zum tragen kommen, ist allerdings eine offene Frage; seitens der Bundesrepublik Deutschland sind Bestrebungen im Gange, das Abkommen zu kündigen. Beim Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) wird vermutet, dass nach einer Kündigung des Abkommens mit Deutschland auch jenes mit Frankreich nicht mehr lange aufrechterhalten werden könnte.

Alle Ausländer, also auch Touristen und solche, die sich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf Nothilfe bis ihre Rückkehr ins Heimatland möglich ist oder sie für ihren Aufenthalt in der Schweiz wieder selber sorgen können. Dank der Fürsorgeabkommen sind Franzosen und Deutsche besser abgesichert: Sie haben Anspruch auf Unterstützungsleistungen, die über die reine Nothilfe hinaus gehen können, wenn diese auch Schweizerinnen oder Schweizern in einer ähnlichen Lage gewährt würden. Denn das in den Abkommen verankerte Gleichbehandlungsgebot erstreckt sich auf alle Staatsangehörigen, nicht nur jene mit Wohnsitz in der Schweiz (Thomet: ZUG-Kommentar, Seiten 142 ff.) Ausgenommen sind in beiden Abkommen aber Personen, die in die Schweiz einreisen, um sich wegen einer bestehenden Krankheit behandeln zu lassen.

Das Abkommen mit Deutschland

Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik

Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige besteht seit dem Dezember 1952. Auf einem speziellen Formular haben die schweizerischen Fürsorgebehörden – in vielen Fällen wird diese Aufgabe durch die Kantone wahrgenommen – die Aufwendungen für deutsche Staatsangehörige bei der deutschen Botschaft in Bern zu melden, die diese an die Zentralstelle Schweiz beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe weiterleitet.

Bei der Vereinbarung mit Deutschland spielen Fristen eine wichtige Rolle. Die Unterstützungsleistungen müssen bis spätestens 60 Tage nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit gemeldet werden. Für die ersten dreissig Tage erfolgt keine Rückerstattung. Wesentliche Änderungen in «Art und Mass» der Unterstützung (Abweichungen gegen oben oder unten im Ausmass von 10 Prozent der Leistungen pro Quartal) müssen ebenfalls innerhalb von dreissig Tagen gemeldet werden. Abgerechnet wird vierteljährlich. Wenn nach einer Pause von länger als 12 Monaten eine Person wieder unterstützt werden muss, ist gleich vorzugehen wie bei einem neuen «Fall»: die Meldefristen laufen wieder und für die ersten 30 Tage erfolgt wiederum keine Rückerstattung.

Frankreich: Einschränkungen

Älter ist das Fürsorgeabkommen mit Frankreich; es ist am 1. November 1933 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum Abkommen mit Deutschland ist der Kreis der Berechtigten eingeschränkt auf einzelne Gruppen von Hilfebedürftigen:

a) körperlich Kranke, Geisteskranke, Greise oder Gebrechliche, die für ih-

ren Lebensunterhalt nicht aufzukommen vermögen;

b) Kinder, für deren Unterhalt weder ihre Familie noch Drittpersonen ausreichend sorgen;

c) Schwangere, Wöchnerinnen oder Mütter, die ihre Kinder stillen.

Die Fürsorgeleistungen für französische Staatsangehörige sind beim Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) zu melden. Wichtig ist, die Meldung möglichst früh zu machen, denn Frankreich zahlt erst dreissig Tage nach Eingang der Unterstützungsanzeige. Beim Fürsorgeabkommen mit Frankreich erübrigt sich eine Neu anmeldung nach einem Unterbruch bei der Unterstützung. Für «wesentliche Änderungen» im Ausmass der Unterstützung existiert ein spezielles Meldeformular.

Eigentlich «bezahlt» Frankreich nicht, sondern es wird «abgerechnet». Frankreich und die Schweiz zählen jährlich die Fürsorgekosten für die Staatsbürger des andern Landes zusammen. Am Schluss werden nur die Differenzbeträge ausgeglichen. Das BAP erstellt für alle Kantone eine eigene Abrechnung. Im Jahre 1991 wendete zum Beispiel der Kanton Bern für französische Staatsangehörige etwa gleich viel auf, wie Frankreich für Bernerinnen und Berner in Frankreich leistete, nämlich je rund 166 000 Franken.

Kaum weitere Leistungen

Ausser mit Frankreich und Deutschland bestehen keine weiteren Abkommen. Für österreichische Staatsangehörige existiert immerhin ein Antragsformular, mit dem Gemeinden Unterstützungen bei der Botschaft in Bern geltend machen können. Laut Annelies Wenger vom Kanto-

nalen Fürsorgeamt in Bern ist die Tendenz der freiwilligen Beiträge sinkend. Gleich verhält es sich mit Italien, das früher auf freiwilliger Basis einen gewissen Prozentsatz zurückerstattete. Dieser ging immer mehr zurück, und seit einigen Jahren zahlt Italien in aller Regel nichts mehr.

Auch wenn kein Beitrag des Heimatlandes an Fürsorgeunterstützungen zu er-

warten ist, kann es sinnvoll sein, die Hilfe der zuständigen Botschaft oder des Konsulates eines ausländischen Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen. Dies ist besonders angezeigt, wenn es um die Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Unterstützten in ihrem Heimatland geht, um das Einfordern von Versicherungsleistungen oder von Guthaben im Ausland.

cab

Adressen von Kontakt- und Beratungsstellen für Ausländer und Ausländerinnen

Die Liste ist nicht vollständig; weitere nützliche Adressen finden sich beispielsweise in der Broschüre «who is who? Adressverzeichnis für den Asylbereich»¹ oder im Handbuch «Frauenflüchtlinge in der Schweiz»².

Regionalstellen von Hilfswerken, die anerkannte Flüchtlinge betreuen, vermitteln häufig auch Dolmetscherinnen.

Basel-Stadt:

Beratungsstelle für türkische und kurdische Frauen

Klingentalgraben 2

4057 Basel

061/692 04 18

Beratungsstelle für türkische

GastarbeiterInnen

Feldbergstr. 72

4057 Basel

061/692 62 19

Auskunftsstelle «Ehen mit Ausländern» (der Freundinnen junger Mädchen)

Steinengraben 69

4051 Basel

061/271 33 49

Familienplanungsstelle des Sozialmedizinischen Dienstes der Universitäts-Frauenklinik
Schanzenstrasse 46

4013 Basel

061/325 95 95

(mit Übersetzerinnen-Dienst)

DolmetscherInnen-Dienst

HEKS-Flüchtlingsdienst

Socinstr. 13

4051 Basel

061/261 48 80

Baselland

Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Lebensfragen für AusländerInnen (der kantonalen Frauenverbände)

Am Bahnhofweg 4

4107 Ettingen

061/721 84 00

¹ Im April 1994 erschien die 4. überarbeitete Auflage. Bezugsadresse: Arbeitsstelle für Asylfragen, Jürg Lüdi, Postfach 6966, 3001 Bern.

² Hrg.: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, Bern 1993. EDMZ, 3000 Bern.

Bern:

Baffam

Beratungsstelle für Ausländerfrauen
und ihre Familien

Marktgasse 50

3011 Bern

031/312 04 00

Informationsstelle für
Ausländerfragen ISA

Marktgasse 50

3011 Bern

031/311 94 50

Beratungsstelle für AlbanerInnen
im Infopunkt Lorraine

Lorrainestrasse 14

3013 Bern

031/331 32 50

An Lac

Begegnungszentrum und
psychosozialer Dienst für Flücht-
linge aus Südostasien

Habsburgstr. 6

3006 Bern

031/352 84 24/5

Auskunftsstelle «Ehe mit
AusländerInnen»

Laupenstr. 2

3008 Bern

031/381 27 01

Familienplanungs- und Beratungs-
stelle des Kantonalen Frauenspitals

Falkenhöheweg 1

3012 Bern

031/300 11 42

Genève:

Centre de contact Suisses-Immigrés

Av. Simon Durand 9

1227 Genève

022/343 84 80

Luzern:

Arbal

Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung
ausländischer ArbeitnehmerInnen

im Kanton Luzern

Tribtschenstr. 78

6005 Luzern

041/44 07 22

Kültürmix

Verein Kontakt-, Info- und
Beratungsstelle für KurdInnen,
TürkInnen, SchweizerInnen

Postfach 3503

6002 Luzern

Ostschweiz:Beratungs- und Sozialdienst der
evangelischen Frauenhilfe St. Gallen

Büchelstr. 21

9000 St. Gallen

071/28 17 19

Informationsstelle für
AusländerInnen

Frongartenstr. 16

9000 St. Gallen

071/22 27 19 oder 22 75 67

Zürich:

Infodona

Beratungs- und Kontaktstelle für
Ausländerinnen und ihre Familien

Josefstr. 91

8005 Zürich

01/271 35 00

Beratungsstelle für AusländerInnen

Birmensdorferstr. 52

8004 Zürich

01/291 60 60

Koordinationsstelle für
Ausländerfragen
Birmensdorferstr. 52
8004 Zürich
01/291 60 60

Beratungsstelle für Ausländerinnen
und Ausländer (des Gesundheits-
und Wirtschaftsamtes Zürich)
Gertrudstr. 24
8003 Zürich
01/451 20 30

Beratungsstelle für TürkInnen,
KurdInnen und SchweizerInnen
(Verein kulturelle Übersetzung)
Stettbachstr. 58
8051 Zürich-Schwamendingen
01/321 60 90

Kirchl. Sozialdienst für griechische
und türkische ArbeitnehmerInnen
Klosbachstr. 51
8032 Zürich
01/251 77 42

Interessengemeinschaft der
mit Ausländern verheirateten
SchweizerInnen IAS
Winterthurerstr. 462
8051 Zürich
02/322 67 77

Konfliktophon – Beratungsstelle für
Kulturkonflikte
01/242 42 29

Gratis in den Zürcher Zoo

Jubiläumsgeschenk der Pro Infirmis

Die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis feiert in diesem Jahr ihr 75-jähriges Jubiläum. Diesen Geburtstag nimmt der Zürcher Zoo zum Anlass für ein ganz besonderes Geschenk: Während des Jubiläumjahres erhalten Menschen mit einer Behinderung freien Eintritt. Es genügt, an der Kasse den IV-Rentner-Ausweis vorzuweisen.

Viele behinderte Menschen haben in ihrem Alltag wenig Abwechslung. Für Freizeitaktivitäten fehlt ihnen das Geld. Ein Besuch im Zoo bringt Freude und kann ein unvergessliches Erlebnis sein. Für manche Menschen mit einer

Behinderung ist es vielleicht auch ein erster Schritt aus der Isolation!

Der Zoologische Garten Zürich ist rollstuhlgängig. Für gehbehinderte Besucherinnen und Besucher stehen am Eingang Rollstühle zur Verfügung. Die verschiedenen Etagen der bekannten Regenwaldhalle sind mit dem Lift erreichbar. Besondere Attraktionen im Zürcher Zoo sind 1995 das Elefantebaby Upali und die Eröffnung der neuen Bärenanlage im Spätsommer. Das Jubiläumsangebot «Gratis in den Zürcher Zoo» gilt vorläufig bis Ende Jahr.

pcl.